
14673/AB XXIV. GP

Eingelangt am 05.08.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. August 2013

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0166-IM/a/2013

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 15007/J betreffend "Sicherstellung transparenter und lobbyingfreier Strukturen in den ausgegliederten Einrichtungen gemäß UG 25", welche die Abgeordneten Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juni 2013 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

Die Überwachung der Familie & Beruf Management GmbH erfolgt durch den Aufsichtsrat der Familie & Beruf Management GmbH. Die Überwachung der Bundesstelle für Sektenfragen erfolgt direkt durch mein Ressort.

Mit dem Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gem. § 42 (5) BHG 2013 bzgl. Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes, dem heuer erstmals vorzu-

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

legenden Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Beteiligungscontrolling auf Grundlage des BHG und der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung), BGBl. II Nr. 511/2012, stehen weitere Instrumente der Planung und Kontrolle zur Verfügung, die über die jährlich zu genehmigenden Finanz-, Personal- und Arbeitspläne und den Rechnungsabschluss der Bundesstelle hinausgehen.

Im Übrigen handelt es sich um Fragen, die das operative Geschäft der ausgliederten Einrichtungen betreffen und ist darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes – z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH – und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, und daher nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG), weshalb diesbezüglich von einer Beantwortung Abstand genommen wird.